

Rud. Koř: Archiv koruny české. 2. Katalog (listin) z let 1158—1346. Prag 1928.

Das Prager historische Institut hat die Herausgabe der Regesten der Urkunden des gesamten böhmischen Kronarchivs angefangen. Die Zeit von 1346—1355 ist von B. Hubrý 1928 veröffentlicht. Jetzt liegt die Bearbeitung der vorhergehenden Zeiten von 1158 an vor. Leider ist der gesamte Text tschechisch geschrieben und für die große Anzahl der Gelehrten in Deutschland und Europa schwer zu benutzen. Beim Durchblättern fiel auf das ungenaue und recht störende Zitieren des 1. Bandes des Codex diplomaticus Lusatiae superioris. Dieser Codex von Gustav Köhler ist (s. Codex diplomaticus Lusatiae superioris II 1, Vorwort S. III) zuerst 1851 herausgekommen, eine Ausgabe, die eingestampft ist und die in der Literatur verschwinden möchte. Zu zitieren ist einzig nach der 2. Auflage von 1856, s. Seite 80 und 84. Auch der wunderbare Titel Köhler, Urkundenbuch des Markgrafentums Niederlausitz findet sich S. 81 auch S. 6. Vgl. Zeitschrift f. Geschichte Schlesiens 63 (1929) S. 379 f.

Paul Knötel: Kirchliche Bilderkunde Schlesiens. Ein Hilfsbuch zur Geschichte und Kunstgeschichte Schlesiens. Mit 8 Bildtafeln. Druck und Verlag Gebrüder Jenkner, Glaz, 1929. 142 S. 12 RM.

Ein wissenschaftlich tief gegründetes und nützlich Buch, das auf Studien von beinahe 50 Jahren beruhend einen reichen Stoff meistert. Zuerst wird in der „Allgemeinen Bilderkunde“ eine Übersicht über die drei Perioden (12. Jahrhundert bis Anfang des 15. Jahrhunderts, dann das 15. Jahrhundert bis an das Ende des Dreißigjährigen Krieges, von 1650 bis ins 19. Jahrhundert) gegeben. Dem folgt die „Besondere Bilderkunde“, worin der Inhalt der Darstellung (Gott Vater, Christus, Maria, die Apostel, die übrigen Heiligen usw. — in alphabetischer Reihenfolge auf 58 Seiten —) gegeben wird. Gerade dieser zweite Teil, der aus Schlesien von allenthalb hergeholt die einzelnen Kunstwerke bespricht, wird willkommen sein. Dann werden kurz die Ergebnisse vorgeführt, den Schluß bildet ein Ortsverzeichnis. — Nur wenig Beispiele werden aus der Oberlausitz gegeben, die ja dem Verfasser fern lag und die wohl auch in der gotischen Plastik ihren eignen Weg geht. Das Bild im Schloß Tzchocha, das die Austeilung des Abendmahls an Mitglieder der Familie Kostig zeigt, stammt aus der Kirche in Rengersdorf am Queis (Kreis Lauban).

Herbert Zander: Das rote Buch der Stadt Görlitz (1305—1416). Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 42. Verlag von Theodor Weichert, Leipzig, 1929.

Eine fleißige Arbeit, die die wichtigsten beurkundeten Rechtsakte (Kauf und Tausch, Auflassung, Renten, Pfandrecht, Bürgschaft, Vormünderschaft, Erwerb von Todes wegen, Seelgeräte und lektwillige Treuhänder, Zwangsvollstreckung, Entschiede) behandelt. Danach ist der Titel zu allgemein gefaßt. Schon 1891 gab ich eine allgemeine auch über das Rechtliche hinausgehende Beschreibung (Görlitzer Gymnasialprogramm). Der Verfasser hat sich in der kurzen Zeit, die ihm zu Gebote stand, in die alte Schrift gut hineingelesen. Freilich finden sich noch eine Reihe Lesefehler (per für pro, Gustawo ! für Christiano [S. 21], czu Bosin für und Bosemer [S. 21], fideverunt für fidesusserunt [ebd.], Bukarsdorf für Bernsdorf [S. 45], Slinat für Slurot [S. 44], Umantin für Vincentin [S. 63], u. a.). Auch die Zeichensetzung läßt zu wünschen übrig. Vor allem aber ist für den Benutzer (sei er Historiker oder auch Rechtsgelehrter) ein Mangel, daß Zander den Urkunden zumeist die Jahreszahlen nicht beiseht.

Gottfried Vanger, Landesherrliches Patronatsrecht und staatliches Oberaufsichtsrecht gegenüber der katholischen Kirche Sachsens. Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte in Leipzig. Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1929. 251 S.

Das I. Kapitel behandelt das landesherrliche Patronatsrecht in der katholischen Kirche des monarchisch regierten Sachsens. II. Kapitel die staatsrechtliche Neugestaltung. III. Kapitel die kirchenrechtliche Neugestaltung. IV. Kapitel die Neugestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen katholischer Kirche und Freistaat Sachsen. Dann folgen 35 urkundliche Anlagen. — Während in dem kursächsischen Erblande